Hofer & Pautz - GbR
Ingenieurgesellschaft für Ökologie,
Umweltschutz und Landschaftsplanung

März 2017

Artenschutzprüfung

für einen Antrag auf Erweiterung des Tagebau im Nassabbauverfahren am Standort Wilsum auf die Flurstücke 6 und 7 der Flur 7

Gemeinde Gölenkamp, Gemarkung Haftenkamp, Landkreis Grafschaft Bentheim

Antragsteller:

IHB Quarzwerke GmbH & Co. KG
Am Stahlbrink 1
D – 49843 Gº lenkamp

Bearbeitung:

Bert Krüger, Dipl.-Ing. (FH)
Heiko Heise-Grunwald, Dipl.-Landschaftsökologe

Sachstand Bearbeitung: 01. März 2017

Hofer & Pautz GbR

Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung

Buchenallee 18

48341 Altenberge

Tel.: 0 25 05 / 93 77 84-0, Fax: – 84

www.hofer-pautz.de

info@hofer-pautz.de

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Grundlagen und Methodik 3

2.1 Rechtliche Grundlagen 3

2.1.1 Artenschutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht 3

2.1.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände 4

2.1.3 Definition "planungsrelevante Art" 5

2.1.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 7

2.1.5 Vorgehen bei Erfüllung von Verbotstatbeständen 9

2.2 Prüfverfahren 10

2.2.1 Prüfungsrelevantes Artenspektrum 10

2.2.2 Methodisches Vorgehen 12

3 Wirkungen des Vorhabens 14

4 Maßnahmen zur Vermeidung 16

5 Stufe I: Vorprüfung 18

5.1 Datengrundlage 18

5.2 Beurteilung der Betroffenheit 18

6 Zusammenfassung 36

7 Literatur 38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht aller nachgewiesenen Vogelarten (Kartierungen 2014/15) 19

Tabelle 2: Beurteilung der Betroffenheit von als planungsrelevant identifizierten Arten 27

Kartenverzeichnis

Karte 1: Lage der Revierzentren planungsrelevanter Brutvogelarten (Kartierung Frühjahr 2015) 25

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Europäische Union hat mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) Instrumente geschaffen, mit denen die Biologische Vielfalt Europas erhalten und gefördert werden soll. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sie das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" (umfasst die FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) und die Bestimmungen zum Artenschutz (diese gelten praktisch überall, auch außerhalb der Schutzgebiete) eingeführt.

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 wurde das deutsche Artenschutzrecht an diese europarechtlichen Vorgaben angepasst. Seit dem muss bei Planungs- und Zulassungsverfahren eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden. Diese stellt einen gesonderten Fachbeitrag dar, bei dem ein naturschutzfachlich fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird. Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 06.08.2009, die am 01.03.2010 in Kraft trat, hat es weitere inhaltliche Änderungen gegeben.

Die IHB Quarzwerke GmbH & Co. KG beabsichtigt in der Gemeinde Gölenkamp im Landkreis Grafschaft Bentheim auf einer aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche von 50,7 ha den Abbau von Sand im Nassabbauverfahren. Die Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung, Hofer & Pautz GbR wurde im Rahmen der Genehmigungsplanung mit der Erstellung der vorliegenden Artenschutzprüfung beauftragt.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Abs. 5, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie
- Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, durch die das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden können.

Die Aussagen der Artenschutzprüfung sind in der Umweltverträglichkeitsstudie zum Antrag auf Bodenabbau zu berücksichtigen.

2 Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Artenschutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht

In § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG werden wichtige Artenschutzkategorien definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf folgende europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutzrichtlinie (VS-RL, Richtlinie 79/409/EWG)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Die Artenschutzkategorien sind:

Besonders geschützte Arten

Die Definition der besonders geschützten Arten enthält § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Besonders geschützt sind demnach Arten, die in

- Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV,
- Anhang A oder B der EG-ArtSchVO oder
- Anhang IV der FFH-RL

erfasst sind. Darüber hinaus gilt der besondere Artenschutz für alle europäischen Vogelarten (s.u.) sowie für Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten

Welche wild lebenden Tierarten und wild wachsenden Pflanzenarten einem strengen Artenschutz unterliegen, regelt § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG in Verbindung mit

- Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV,
- Anhang A der EG-ArtSchVO und
- Anhang IV der FFH-RL.

Europäische Vogelarten

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten zugleich besonders geschützt. Einige Arten sind darüber hinaus aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z.B. alle Greifvögel und Eulen).

Nach den Vorgaben des § 44 BNatSchG werden die "europäischen Vogelarten" den streng geschützten Arten bezüglich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG gleichgesetzt.

2.1.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Wichtige Rechtsbegriffe, die in den unten aufgeführten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eine bedeutende Rolle spielen, sind "Fortpflanzungs- und Ruhestätte" sowie "lokale Population". Die im Folgenden aufgeführten Definitionen dieser Begrifflichkeiten entstammen den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009):

- Als **Fortpflanzungsstätten** sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres zu verstehen, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. **Ruhestätten** umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht.

- Eine **lokale Population** lässt sich in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bildet und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnt.

Zur Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und lokaler Populationen siehe die Beispiele bei KIEL (2016) und LANA (2009).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

2.1.3 Definition "planungsrelevante Art"

Die Verbote des § 44 Abs. 1 werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Abs. 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Ziel dieser Ergänzung ist es, akzeptable und im

Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Abs. 1 zu erzielen:

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässigen Vorhaben nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Die hierunter fallenden Arten werden nachfolgend als planungsrelevante Arten bezeichnet.

2.1.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung werden in der Umweltverträglichkeitsstudie Schutz- und Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Bereits bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen wird ein räumlicher und zeitlicher Ausgleich der verlorenen Lebensraumfunktionen angestrebt.

Um eine Erfüllung der unter Kapitel 2.1.2 beschriebenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden, besteht für viele planungsrelevante Arten die Möglichkeit, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Diese werden auch als CEF-Maßnahmen bezeichnet. CEF ist die Abkürzung für den englischen Ausdruck "continuous ecological functionality-measures", was übersetzt "Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion" bedeutet.

Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gilt:

- dass die Maßnahme eine bestimmte Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte aktiv verbessert oder pflegt, dass diese zu keiner Zeit – auch nicht während der Eingriffsdurchführung – unter einer (relevant) reduzierten oder verlorenen ökologischen Funktionalität leidet
- sofern die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte letztlich in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrecht erhalten werden kann, findet keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitats statt

Die Möglichkeiten für eine Realisierung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind in jedem Einzelfall nach fachlichen Maßstäben zu bewerten:

- Die Maßnahmen müssen zeitlich so wirksam sein, dass keine fatale Engpass-Situation für den Fortbestand entsteht, d.h. sie müssen in der Regel zum Eingriffszeitpunkt funktionieren.

- Die Maßnahmen müssen entsprechend den spezifischen Erfordernissen der beeinträchtigten Art bemessen sein (artspezifisch, bezogen auf den beeinträchtigten lokalen Bestand).
- Die Maßnahmen müssen innerhalb derselben lokalen Population erfolgen.
- Die wirksamste Maßnahme ist der Erhalt oder die Erhöhung der Populationsgröße durch Etablierung weiterer Habitatflächen. Verluste werden in der Regel in mindestens denselben Dimensionen und mindestens derselben Qualität "kompensiert" wie diese beeinträchtigt werden.

Umfangreiche artspezifische Ausführungen zu geeigneten Maßnahmen finden sich im Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" (MUNLV NRW 2013). Auch in "Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen" (NLWKN 2011) werden Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen aufgelistet, die sich tlw. für den vorgezogenen Ausgleich eignen.

Kompensationsmaßnahmen lassen sich bei Arten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen ggf. auf derselben Fläche durchführen, sodass ermittelte Ausgleichsflächen nicht zwangsweise aufaddiert werden müssen. Bei einer gemeinsamen Maßnahmendurchführung sind unterschiedliche ökologische Ansprüche der einzelnen Arten zu beachten und artspezifisch die gut geeigneten Habitate im geforderten Umfang bereitzustellen. Daher ist der tatsächlich notwendige Kompensationsumfang nur in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Ausgleichsflächen und den auf den Flächen sinnvoll durchführbaren Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Suchraum für Maßnahmen:

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen der bzw. den betroffenen lokalen Population(en) zugutekommen. Der Suchraum, in dem die Maßnahmen realisiert werden müssen, entspricht dem Aktionsraum der betroffenen lokalen Population(en). Optimal ist es un-

ter diesem Gesichtspunkt, auf Flächen in unmittelbarer Nähe zum Vorhabensgebiet zuzugreifen.

Risikomanagement:

Ist bei Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht von einer ausreichend hohen Besiedlungswahrscheinlichkeit durch die betroffene Art auszugehen, ist nach dem Leitfaden der EU-KOMMISSION (2007) eine Überwachung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen eines Monitoring vorgesehen, um bei Zielabweichungen der geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen eines Risikomanagements gegensteuern zu können.

2.1.5 Vorgehen bei Erfüllung von Verbotstatbeständen

Ergibt die Artenschutzprüfung bzw. das Risikomanagement, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen einen der oben aufgeführten Verbotstatbestände erfüllt, ist dieses Vorhaben unzulässig. Es darf ausnahmsweise nur zugelassen werden, wenn gemäß § 44 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

2.2 Prüfverfahren

2.2.1 Prüfungsrelevantes Artenspektrum

Aus Sicht der Planungspraxis ist es weder sinnvoll noch praktikabel alle planungsrelevanten Arten bei einem Planungsverfahren zu berücksichtigen.

Gerade auch bei den Vögeln würden sich ansonsten grundlegende Probleme für die Planungspraxis ergeben. So müssten bei einer Planung streng genommen auch Irrgäste oder sporadische Zuwanderer berücksichtigt werden. Des Weiteren gelten artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 bei den Vögeln auch für zahlreiche "Allerweltsarten" wie etwa Amsel, Kohlmeise und Buchfink.

Da eine vollständige Erfassung aller vorkommenden Arten also nicht durchführbar und auch nicht zielführend ist, muss eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen werden, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Es existieren länderspezifische Konventionen, die zu beachten sind. Für Niedersachsen existiert aktuell allerdings keine verbindliche Vorgabe zur Auswahl der entscheidungserheblichen Arten.

Methodisch kommt in diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag daher entsprechend den Empfehlungen der NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2006) ein Abschichtungsverfahren zur Anwendung. Danach ist zunächst zu ermitteln, ob es Anhaltspunkte für das Vorhandensein planungsrelevanter Arten gibt, d.h. es ist zu ermitteln, welche Arten aufgrund der bestehenden Nutzung, der Vorkenntnisse und der Verbreitung der Arten im Planungsraum voraussichtlich zu erwarten sind. Dabei wird nach dem Prinzip des "Positivnachweises" verfahren, d.h. es werden nur diejenigen Arten berücksichtigt, die im Rahmen von Kartierungen festgestellt wurden oder für die es von dritter Seite konkrete Hinweise auf Vorkommen im Planungsraum gibt.

Als planungsrelevant für den hier zu untersuchenden Sandabbau werden gemäß den Empfehlungen der NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2006) folgende Arten eingestuft:

- alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten
- alle europäischen Vogelarten, die entsprechend der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015) als gefährdet eingestuft werden (relevant nur für Brutvögel des Untersuchungsgebietes und Nahrungsgäste während der Brutzeit, nicht jedoch für Durchzügler und Überwinterer)
- alle streng geschützten europäischen Vogelarten
- alle europäischen Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet sind
- alle europäischen Vogelarten, die gemäß Art. 4(2) der Vogelschutzrichtlinie für Niedersachsen gelistet sind (NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM 2006)

Zusätzlich sind zu beachten:

- begrenzte Populationen
- hohe Empfindlichkeit einer Art gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungen
- "Allerweltsarten", soweit isolierte Populationen gefährdet werden könnten
- Verantwortlichkeit Deutschlands/des Bundeslandes für die Art

Arten, die nach den entsprechenden Roten Listen für Niedersachsen nicht als gefährdet gelten (z.B. eine Vielzahl der Brutvögel), werden aufgrund der geringeren Naturschutzrelevanz in diesem Fachbeitrag entsprechend der Empfehlungen der NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2006) nicht gesondert berücksichtigt. Dies betrifft auch die Arten der sogenannten Vorwarnliste, da diese Einstufung per Definition keine Gefährdungskategorie darstellt.

Diese Vorgehensweise entspricht auch den anerkannten fachlichen Empfehlungen von KIEL (2016) und BREUER (2005).

Beim Baumpieper wird in dieser Prüfung von den Empfehlungen der NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2006) abgewichen. Die Art wird abge-

prüft, obgleich sie seit der 8. Fassung der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015) nur noch als "Vorwarnart" eingestuft wird, da sie deutschlandweit als "gefährdet" gilt (Gefährdungskategorie 3, GRÜNEBERG et al. 2015) und in Niedersachen eine starke Bestandabnahme (um über 20 Prozent seit 1990) zu verzeichnen ist, wobei die Verantwortlichkeit Niedersachsens für den Erhalt der Art in Deutschland als sehr hoch einzustufen ist (KRÜGER & NIPKOW 2015).

2.2.2 Methodisches Vorgehen

Grundlage für die Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen bilden Brut- und Rastvogelkartierungen aus 2014/15. Die Ergebnisse dieser Kartierungen sind als faunistischer Fachbeitrag in die Umweltverträglichkeitsstudie zum Antrag auf Bodenabbau eingebettet und werden dort detailliert dargestellt und bewertet (HOFER & PAUTZ GBR i. Vorb. 2017).

Dieser Beitrag stellt die Datengrundlage für die nachfolgende Artenschutzprüfung dar.

Zunächst gilt es zu prüfen, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist. Sind Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder muss aufgrund ernst zu nehmender Hinweise von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen werden, sind weitere Prüfschritte vorzusehen. In einer Vorprüfung (Artenschutzprüfung Stufe I, Kapitel 5) wird das planungsrelevante Artenspektrum ermittelt und für die entsprechenden Arten die artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens beurteilt. Diese Vorprüfung erfolgt bereits unter Berücksichtigung vorab festgelegter Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 4).

Sofern für Arten, für die trotz bereits vorab gewählter Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Prüfung (Artenschutzprüfung Stufe II, Kapitel 6) durchzuführen.

Im Rahmen der Stufe II können durch Erarbeitung weiterer Vermeidungsmaßnahmen ggf. Verbotstatbestände vermieden werden.

Sollte auch trotz solcher Maßnahmen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszugehen sein, kann im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens (Stufe III) unter bestimmten Voraussetzungen dennoch eine Maßnahmendurchführung beantragt werden.

3 Wirkungen des Vorhabens

Der projektierte Sandabbau befindet sich in einem durch Landwirtschaft und z.T. noch aktive Abgrabungsgewässer geprägten Bereich gut 7 km nordöstlich der Ortschaft Wilsum.

Der geplante Sandabbau umfasst die Einrichtung der Antragsfläche für den Abbaubetrieb, auf der anschließend bis zu einer festgelegten Sohle im Nassabbauverfahren Sand abgebaut wird. Nach Beendigung des Sandabbaus ist eine Nutzung unter besonderer Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte vorgesehen.

Das Untersuchungsgebiet mit dem geplanten Sandabbau im Zentrum liegt außerhalb von Naturschutzgebieten und von Natura 2000-Gebieten.

Nachfolgend werden die wichtigsten Wirkfaktoren aufgeführt, die bezogen auf das Vorhaben Beeinträchtigungen und Störungen für vorkommende Tierarten verursachen können. Die Wirkungen treten während der Abbaufeldvorbereitung und/oder während des Betriebes der Abbaufläche auf und wirken sich tlw. auch auf die angrenzenden Flächen aus.

- Flächeninanspruchnahme: Durch die Herrichtung von Flächen für den Sandabbau kommt es zu einem direkten Lebensraumverlust. In Anspruch genommen wird ein offener, landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächenblock. Gehölze finden sich nur am Rand dieses Flächenblocks, eine Inanspruchnahme ist nicht vorgesehen.
- Veränderung der Habitatstruktur: Der geplante Abbau führt beispielsweise durch das Entfernen einzelner Landschaftselemente oder durch temporäre bzw. andauernde Nutzungsänderung flächenhaft zu einer Veränderung der Habitatstruktur. Strukturelle Änderungen können artspezifisch zu einer qualitativen Abwertung bis hin zu einem kompletten Lebensraumverlust führen.
- Verletzen oder Töten von Tieren/Barriere- oder Fallenwirkung: Während der Herrichtung von Flächen für den Sandabbau, aber auch während des anschließenden Abbaubetriebs einschließlich des An- und Abtransportes des Sandes, können Tiere verletzt oder getötet werden. So können beispielsweise Nester mit Eiern oder Jung-

vögel unbeabsichtigt zerstört werden und durch den Einsatz von Fahrzeugen können Individuenverluste bei Amphibien eintreten.

- Visuelle Störreize und Lärmemissionen: Im Rahmen der Herrichtung der Abbauflächen und während des Sandabbaus kann es zur Entwertung faunistischer Funktionsräume kommen. Dies kann zu einem indirekten Verlust an Habitatqualität bis hin zur Meidung von Flächen führen. Zur Beurteilung entsprechender Wirkungen sind Vorbelastungen etwa durch Landwirtschaft und Bodenabbau sowie auftretende Gewöhnungseffekte genauso zu beachten, wie artspezifisch mitunter sehr unterschiedliche Empfindlichkeiten.

Die Relevanz einzelner Wirkfaktoren ist auch vom Abbauverfahren, dem Einsatz von technischem Gerät und dem zeitlichen Ablauf des Abbaus abhängig. Details hierzu sind der Abbauplanung zu entnehmen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung

Die unten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen wurden u.a. zum Schutz von Brutvögeln im Rahmen der Ausarbeitungen zur Eingriffsregelung erarbeitet (HOFER & PAUTZ GBR i. Vorb. 2017). Sie können ggf. auch artenschutzrechtliche Konflikte bezogen auf die hier abzuprüfenden planungsrelevanten Vogelarten vermeiden und werden daher noch einmal dargestellt. Die nachfolgende Prüfung erfolgt unter der Annahme, dass die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen Berücksichtigung finden.

Vermeidungsmaßnahme 1:

Die Antragfläche bzw. aktuell noch nicht im Abbau befindliche Teilflächen sind grundsätzlich außerhalb der Kernbrutzeit zahlreicher Vogelarten vom 15. März bis 15. Juli für den Abbaubetrieb herzurichten oder es ist wenige Tage vor dem geplanten Beginn der Maßnahme durch einen Ornithologen die Möglichkeit einer Freigabe trotz Brutzeit abzuprüfen. Hierbei ist zu kontrollieren, ob es bei einer Maßnahmendurchführung zu direkten Verlusten oder Schädigungen von Nestern, Eiern oder Tieren auf der Antragsfläche kommen würde, wichtige Teilhabitate zu diesem Zeitraum im Umfeld brütender Vögel zerstört würden oder es zu Störungen von Brutvögeln in der Umgebung kommen kann.

Da auch außerhalb des Zeitraumes vom 15. März bis 15. Juli möglicherweise Gefahren für Brutvögel bestehen, sollte auch bei geplanter Herrichtung von Abbaubereichen im Zeitraum vom 01. März bis 14. März und vom 16. Juli bis 30. September wenige Tage vor dem geplanten Beginn durch einen Ornithologen abgeprüft werden, ob artenschutzrechtliche Belange einer Maßnahmendurchführung entgegenstehen. Entsprechende Kontrollen sind auch vorzusehen, falls zwischen Herrichtung der Flächen und Abbaubeginn länger keine Aktivitäten stattfinden und es in diesem Zeitraum zu Brutansiedlungen kommen kann.

Vermeidungsmaßnahme 2:

An den Rändern der projektierten Abbaufläche haben mit Gartenrotschwanz und Baumpieper zwei als besonders naturschutzrelevant einzustufende Arten aus der Gilde der ”Brutvögel aus Übergangsbereichen” ihren Lebensraum. Insbesondere zum Erhalt der dort nachgewiesenen Reviervorkommen und zur Förderung dieser Arten sollen die Gehölze an den Rändern der Antragsfläche erhalten bleiben (Gehölze sind ausschließlich an den Rändern der Antragsfläche vorhanden). Für die Rand- und Böschungsbereiche der geplanten Abgrabung sollte ein Habitatkomplex aus Gehölzen und nährstoffarmen, lückigen Gras- und Krautfluren angestrebt werden. Entsprechend ist darauf zu achten, dass die Rand- und Böschungsbereiche der aktiven Abgrabung nicht komplett zuwachsen oder einer zukünftigen Bepflanzung unterliegen. Bei Bedarf sind Biotoppflegemaßnahmen, wie das Entfernen aufwachender Gehölze, durchzuführen.

5 Stufe I: Vorprüfung

5.1 Datengrundlage

Die Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung, HOFER & PAUTZ GBR wurde von der IHB QUARZWERKE GMBH & CO. KG mit der Erstellung von Antragsunterlagen für einen Antrag auf Abbau von Sand in der Gemeinde Gölenkamp, Gemarkung Haftenkamp im Landkreis Grafschaft Bentheim beauftragt. Im Rahmen dieses Auftrages wurden in den Jahren 2014 und 2015 Untersuchungen zu Brut- und Rastvögeln durchgeführt. Das methodische Vorgehen und die Ergebnisse dieser Kartierungen werden in entsprechenden Fachkapiteln innerhalb der Umweltverträglichkeitsstudie beschrieben und bewertet (HOFER & PAUTZ GBR i. Vorb. 2017).

5.2 Beurteilung der Betroffenheit

Zu der Überprüfung ist Folgendes anzumerken:

- **Avifauna**: Im Rahmen der in 2014/15 durchgeführten Brut- und Rastvogelvogelkartierungen (vgl. HOFER & PAUTZ GBR i. Vorb. 2017) wurden die in Tabelle 1 aufgeführten 67 Vogelarten festgestellt. In Karte 1 ist die Lage der Revierzentren der festgestellten quantitativ erfassten planungsrelevanten Brutvogelarten dargestellt.

  Artenschutzrechtlich sind alle Europäischen Vogelarten beachtlich. Die im Rahmen der Kartierungen in 2014/15 festgestellten Vogelarten, die gemäß der in Kapitel 2.2.1 genannten Kriterien in dieser Artenschutzprüfung nicht als prüfungsrelevant einzustufen sind (prüfungsrelevante Arten sind in Tabelle 1 gelb hinterlegt), ließen grundsätzlich keinen besonderen Bezug zur Antragsfläche erkennen, so dass bereits im Vorfeld ihre Betroffenheit und somit eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen wurde. Bei ihnen liegt unter Berücksichtigung der in Kapitel 4 genannten Maßnahmen zur Vermeidung kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisi-

ko). Es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich der projektierten Abbaufläche vor, die einen Einbezug in die nachfolgend durchgeführte Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

- **Weitere Artengruppen:** Gemäß Anforderungsprofil der UNB LK Grafschaft Bentheim waren als weitere Tiergruppen Amphibien, Reptilien sowie Heuschrecken im Rahmen der o.g. Kartierungen mit zu berücksichtigen (vgl. *Protokoll Antragskonferenz v. 16.02.2016*). Aufgrund der landwirtschaftlichen Intensivnutzung der Antragsfläche konnte eine wertgebende Nutzung als Lebensstätte für diese Tiergruppen bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden, so dass keine gesonderten vertiefenden Untersuchungen durchgeführt wurden. Darüber hinaus liegen auch im Rahmen von Altkartierungen (HOFER & PAUTZ GbR 2010) keine Hinweise auf zu berücksichtigende planungsrelevante Arten vor. Aufgrund der biotopspezifischen Erwartungswerte und da während der avifaunistischen Kartierungen keine zufälligen Hinweise auf Artvorkommen aus weiteren Artengruppen gefunden wurden, für die ein Eintreten von Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 als möglich erachtet wird, wird nachfolgend auf eine Betrachtung verzichtet.

Tabelle 1: Übersicht aller nachgewiesenen Vogelarten (Kartierungen 2014/15)

Status: BV = Brutvogel, **BVa =** Brutvogel außerhalb**, GV** = Gastvogel, **GVa** = Gastvogel außerhalb

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel: 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW 2015), 7. Fassung (KRÜGER & OLTMANNS 2007)
R**ote Liste der Brutvögel Deutschlands**: 5. Fassung (GRÜNEBERG et al. 2015), 4. Fassung (SÜDBECK et al. 2007)

Erläuterungen zu den Roten Listen: Nds = Niedersachsen, **TW** = Region Tiefland West, **D** = Deutschland; **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = extrem selten **V** = Vorwarnliste ***** = ungefährdet
Planungsrelevante Arten sind farbig unterlegt.

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung: **§** = besonders geschützte Art, **§§** = streng geschützte Art; **EU-VSchRL** = EU-Vogelschutzrichtlinie (Status als sog. **Anhang I**-Arten und regelmäßig auftretende Zugvogelarten gem. **Art. 4(2)**

Anm.: Aufgrund der hohen Mobilität von Gastvögeln und der bei einigen Gastvogelarten während der Rast hohen Störempfindlichkeit umfasst das Untersuchungsgebiet für Gastvögel die Antragsfläche und ein 500 m-Umfeld, während das Untersuchungsgebiet für Brutvögel nur ein 200 m-Umfeld mit einbezieht.

Art	Status	Rote Liste					BNatSchG	VSRL
		Nds 15	Nds 07	Nds TW	D15	D07		
Weißwangengans *Branta leucopsis*	BVa	*	R	*	*	*	§	Anh. I
Saatgans *Anser fabialis*	GV						§	Art. 4(2)
Blässgans *Anser albifrons*	GV						§	Art. 4(2)
Nilgans *Alopochen agyptiacus*	BVa, GV						§	
Stockente *Anas platyrhynchos*	BVa, GV	*	*	*	*	*	§	Art. 4(2)
Knäkente *Anas querquedula*	GVa	1	1	1	2	2	§, §§	Art. 4(2)
Reiherente *Aythya fuligula*	BV, GV	*	*	*	*	*	§	Art. 4(2)
Jagdfasan *Phasianus colchicus*	BV						§	
Zwergtaucher *Tachybaptus ruficollis*	GV	V	3	V	*	*	§	Art. 4(2)
Kormoran *Phalacrocorax carbo*	GV	*	*	*	*	*	§	Art. 4(2)
Silberreiher *Egretta alba*	GV						§, §§	Anh. I
Graureiher	GV	V	*	V	*	*	§	Art. 4(2)

Art	Status	Rote Liste					BNatSchG	VSRL
		Nds 15	Nds 07	Nds TW	D15	D07		
Ardea cinerea								
Habicht *Accipiter gentilis*	BV, GV	V	*	V	*	*	§, §§	
Sperber *Accipiter nisus*	GV	*	*	*	*	*	§, §§	
Mäusebussard *Buteo buteo*	GV	*	*	*	*	*	§, §§	
Turmfalke *Falco tinnunculus*	GV	V	V	V	*	*	§, §§	
Blässhuhn *Fulica atra*	BV, GV	V	*	V	*	*	§	Art. 4(2)
Kiebitz *Vanellus vanellus*	GVa	3	3	3	2	2	§, §§	Art. 4(2)
Hohltaube *Columba oenas*	GV	*	*	*	*	*	§	
Ringeltaube *Columba palumbus*	BV, GV	*	*	*	*	*	§	
Eisvogel *Alcedo atthis*	BVa	V	3	V	*	*	§, §§	Anh. I
Grünspecht *Picus viridis*	GV	*	3	*	*	*	§, §§	
Buntspecht *Dendrocopos major*	BV	*	*	*	*	*	§	
Kleinspecht *Dendrocopos minor*	BVa	V	3	V	V	V	§	Art. 4(2)
Pirol *Oriolus oriolus*	BVa	3	3	3	V	V	§	Art. 4(2)
Elster *Pica pica*	GV	*	*	*	*	*	§	
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	BV	*	*	*	*	*	§	
Rabenkrähe *Corvus corone*	GV	*	*	*	*	*	§	

Art	Status	Rote Liste					BNatSchG	VSRL
		Nds 15	Nds 07	Nds TW	D15	D07		
Blaumeise *Parus caeruleus*	BV	*	*	*	*	*	§	
Kohlmeise *Parus major*	BV	*	*	*	*	*	§	
Sumpfmeise *Parus palustris*	BV	*	*	*	*	*	§	
Heidelerche *Lullula arborea*	BVa	V	3	V	V	V	§, §§	Anh. I
Feldlerche *Alauda arvensis*	BVa	3	3	3	3	3	§	Art. 4(2)
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	GV	3	3	3	3	V	§	
Schwanzmeise *Aegithalos caudatus*	BV	*	*	*	*	*	§	
Fitis *Phylloscopus trochilus*	BV	*	*	*	*	*	§	
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	BV	*	*	*	*	*	§	
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	BV	*	*	*	*	*	§	
Gartengrasmücke *Sylvia borin*	BV	V	*	V	*	*	§	
Klappergrasmücke *Sylvia curruca*	BV	*	*	*	*	*	§	
Dorngrasmücke *Sylvia communis*	BV	*	*	*	*	*	§	
Wintergoldhähnchen *Regulus regulus*	BV	*	*	*	*	*	§	
Kleiber *Sitta europaea*	BV	*	*	*	*	*	§	
Gartenbaumläufer *Certhia brachydactyla*	BV	*	*	*	*	*	§	
Zaunkönig	BV	*	*	*	*	*	§	

Art	Status	Rote Liste					BNatSchG	VSRL
		Nds 15	Nds 07	Nds TW	D15	D07		
Troglodytes troglodytes								
Star *Sturnus vulgaris*	BVa	3	V	3	3	*	§	
Misteldrossel *Turdus viscivorus*	BV	*	*	*	*	*	§	
Amsel *Turdus merula*	BV	*	*	*	*	*	§	
Wacholderdrossel *Turdus pilaris*	GV	*	*	*	*	*	§	
Singdrossel *Turdus philomelos*	BV	*	*	*	*	*	§	
Rotdrossel *Turdus iliacus*	GV						§	
Trauerschnäpper *Ficedula hypoleuca*	BV	3	V	3	*	*	§	
Rotkehlchen Erithacus rubecula	BV	*	*	*	*	*	§	
Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*	BV	V	3	V	V	*	§	Art. 4(2)
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	BV	*	*	*	*	*	§	
Haussperling *Passer domesticus*	BV	V	V	V	V	V	§	
Feldsperling *Passer montanus*	GV	V	V	V	V	V	§	
Baumpieper *Anthus trivialis*	BV	V	V	V	3	V	§	
Wiesenschafstelze *Motacilla flava*	GV	*	*	*	*	*	§	Art. 4(2)
Bachstelze *Motacilla alba*	GV	*	*	*	*	*	§	
Buchfink *Fringilla coelebs*	BV	*	*	*	*	*	§	

Art	Status	Rote Liste					BNatSchG	VSRL
		Nds 15	Nds 07	Nds TW	D15	D07		
Gimpel *Pyrrhula pyrrhula*	GV	*	*	*	*	*	§	
Grünfink *Carduelis chloris*	GV	*	*	*	*	*	§	
Erlenzeisig *Carduelis spinus*	GV	*	*	*	*	*	§	
Bluthänfling *Carduelis cannabina*	GV	3	V	3	3	V	§	
Goldammer *Emberiza citrinella*	BV	V	*	V	V	*	§	

Karte 1: Lage der Revierzentren planungsrelevanter Brutvogelarten (Kartierung Frühjahr 2015)

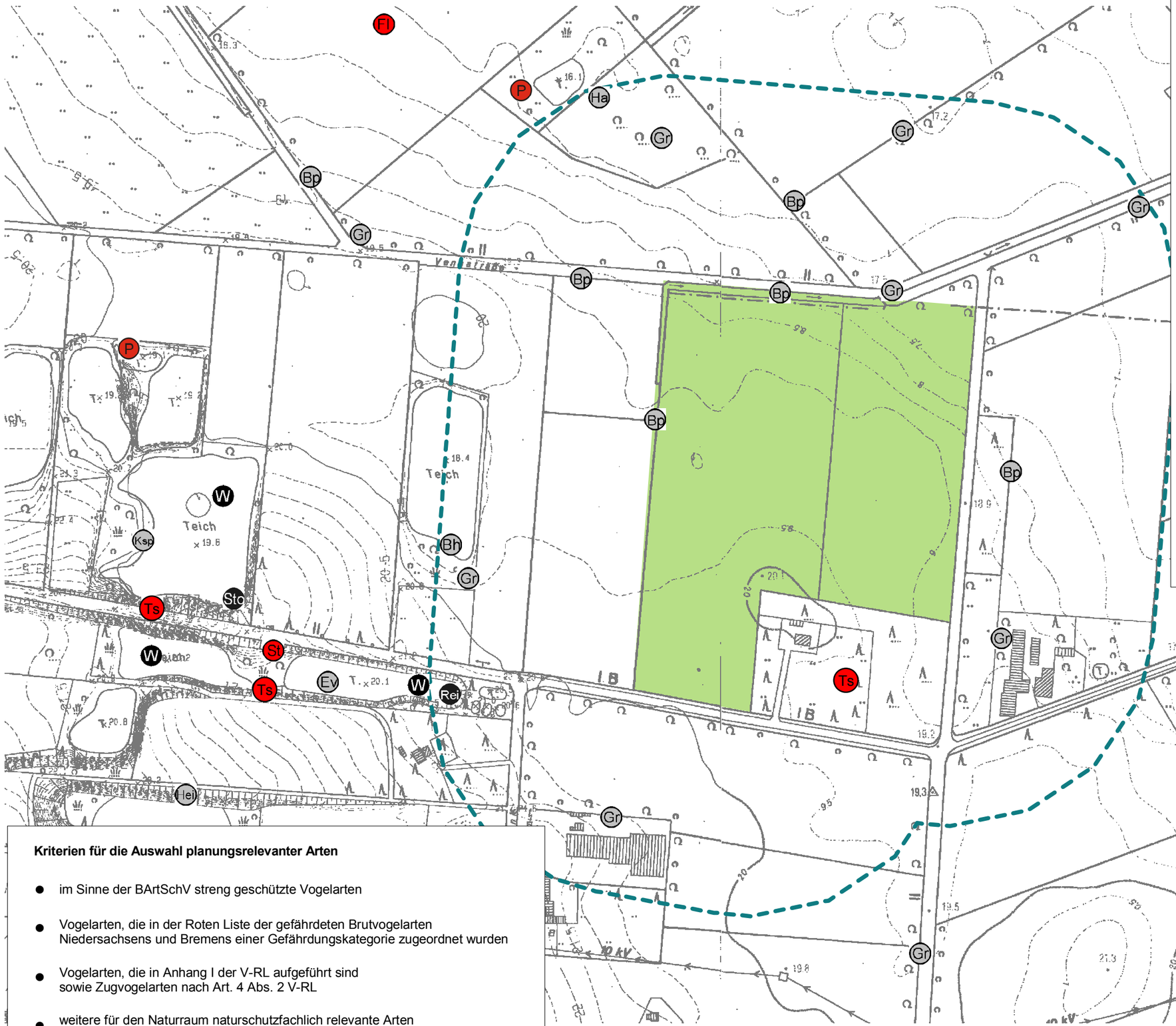

Gem. § 44 (1) BNatSchG beachtliche Arten

- Bp *Baumpieper (RL Nds V/V)*
- Bh *Blässralle (RL Nds V/V)*
- Ev *Eisvogel (RL Nds V/V)*
- Fl *Feldlerche (RL Nds 3/3)*
- Gr *Gartenrotschwanz (RL Nds V/V)*
- Ha *Habicht (RL Nds V/V)*
- Hel *Heidelerche (RL Nds V/V)*
- Ksp *Kleinspecht (RL Nds V/V)*
- P *Pirol (RL Nds 3/3)*
- Rel *Reiherente*
- St *Star (RL Nds 3/3)*
- Sto *Stockente*
- Ts *Trauerschnäpper (RL Nds 3/3)*
- W *Weißwangengans*

Artkürzel in alphabetischer Reihenfolge; abgetragen sind i.d.R. die aus den Geländebegehungen ermittelten Revierzentren, nur ausnahmsweise die exakte Lage der Nistplätze (z.B. Nestfunde, Höhlenbrüter etc).
Rote Liste Angaben (RL) für Niedersachsen sowie die naturräumliche Region "Tiefland West" nach KRÜGER & NIPKOW (2015). Arten der Roten Liste sind durch rote Kreissymbole, der Vorwarnliste (V) durch graue hervorgehobe. Ungefährdete Arten sind schwarz gekennzeichnet.

Abrenzung der zur Erweiterung vorgesehenen Abbaufläche

Abrenzung Untersuchungsgebiet Brutvögel (200m-Radius)

Kriterien für die Auswahl planungsrelevanter Arten

- im Sinne der BArtSchV streng geschützte Vogelarten
- Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Niedersachsens und Bremens einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden
- Vogelarten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL
- weitere für den Naturraum naturschutzfachlich relevante Arten (bspw. Vorwarnarten)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2013 LGLN

DATUM	INDEX	ÄNDERUNG	Dipl. Landschaftsökologe K. Heise-Grunwald
	H		
	G		
	F		
	E		
	D		
	C		
28.02.2017	B	Vorentwurf I	
April-Juli 2015	A	Erfassung Brutvögel (6 DG)	

Hofer & Pautz GbR
Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung
Buchenallee 18, 48 341 Altenberge, Tel.: 02505/937784-0, Fax: 02505/937784-84

Auftraggeber: **ihb Quarzwerke, Am Stahlbrink 1, D- 49843 Gölenkamp**

Maßnahme: **Bergrechtl. Planfeststellungsverfahren mit UVS**

Vorkommen ausgewählter planungsrelevanter Brutvogelarten

- Lage der Revierzentren im UG "Wilsum/Haftenkamp", Kartierung Frühjahr 2015 -

bearbeitet:	H. Heise-Grunwald	gezeichnet:	hei-gru 28.02.2017
Maßstab: 1:4000		Karte-Nr.:	

F:\Planung\Abbau\Sand\IHB\ErweiterungHaftenkamp\Planung2014\Schutzgut_Fauna\GIS\fauna_ihb_erweiterung2014_aktDatum.apr

Die nachfolgende Prüfung in Hinblick auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Artvorkommen durch das Abbauvorhaben wird unter Berücksichtigung der in Kapitel 4 genannten Vermeidungsmaßnahmen in Tabelle 2 vorgenommen. Die Tabelle führt die prüfungsrelevanten Arten getrennt nach Brut- und Gastvogelarten auf. Sie enthält auch Angaben zum Rechtsstatus und zu der Gefährdung, die zur Einstufung als prüfungsrelevante Art geführt haben sowie eine Kurzbeschreibung des Lebensraumes der Arten und der Vorkommen im Untersuchungsgebiet.

Tabelle 1 führt alle im Rahmen der Kartierungen 2014/15 nachgewiesenen Vogelarten auf und dort sind die planungsrelevanten Arten besonders gekennzeichnet. Ausschließlich außerhalb des Untersuchungsgebietes auskartierte Vorkommen planungsrelevanter Arten werden in Tabelle 2 nicht abgeprüft, sofern keine Hinweise darauf vorliegen, dass sie einen Bezug zum Untersuchungsgebiet aufweisen. Zu beachten ist hierbei, dass aufgrund der hohen Mobilität von Gastvögeln und der bei einigen Gastvogelarten während der Rast hohen Störempfindlichkeit das Untersuchungsgebiet für Gastvögel die Antragsfläche und ein 500 m-Umfeld umfasst, während das Untersuchungsgebiet für Brutvögel nur ein 200 m-Umfeld mit in die Artenschutzprüfung einbezieht.

Nicht abgeprüft werden entsprechend die außerhalb des Untersuchungsgebietes auskartierten Reviervorkommen. Ausschließlich außerhalb des Untersuchungsgebietes hatten Weißwangengans, Eisvogel, Kleinspecht, Heidelerche, Feldlerche und Star Reviervorkommen, so dass diese Arten in der nachfolgenden Prüfung nicht berücksichtigt werden.

Ebenfalls ausschließlich außerhalb des Untersuchungsgebietes wurden Reviervorkommen der Arten Nilgans und Stockente auskartiert. Für diese Arten werden lediglich im Untersuchungsbiet nachgewiesene Rastvorkommen abgeprüft.

Die ausschließlich außerhalb des Untersuchungsgebietes als Gastvogelarten nachgewiesenen Arten Knäkente und Kiebitz werden ebenfalls in Tabelle 2 nicht abgeprüft.

Tabelle 2: Beurteilung der Betroffenheit von als planungsrelevant identifizierten Arten

Anm.: Unter Berücksichtigung der in Kapitel 4 genannten Vermeidungsmaßnahmen 1 und 2 wird für alle nachfolgend abgeprüften Arten das Töten oder Verletzen von Individuen (Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1BNatSchG) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen, sodass hierzu keine artspezifische Prüfung erfolgt.
Aufgrund der hohen Mobilität von Gastvögeln und der bei einigen Gastvogelarten während der Rast hohen Störempfindlichkeit umfasst das Untersuchungsgebiet für Gastvögel die Antragsfläche und ein 500 m-Umfeld, während das Untersuchungsgebiet für Brutvögel nur ein 200 m-Umfeld in die Prüfung mit einbezieht.

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
planungsrelevante Brutvogelarten				
Reiherente *Aythya fuligula*	besonders geschützt VSchRL Art. 4(2) landesweit und regional ungefährdet	Die Reiherente ist eine eher anspruchslose Art, die unterschiedlichste Gewässertypen besiedelt.	1 Revier an einem Abgrabungsgewässer am Südwestrand des Untersuchungsgebietes in knapp 200 m Entfernung zu der Vorhabensfläche.	Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt bis zu 250 m (vgl. GASSNER et al. (2010)). Tatsächlich weisen viele Tiere eine weitaus geringere Fluchtdistanz auf. GARNIEL & MIERWALD (2010) zählen die Reiherente zu den Arten, für die Lärm keine Relevanz besitzt. Aufgrund der räumlichen Trennung des Brutgewässers von der Vorhabensfläche durch Gehölze ist vorhabenbedingt nicht mit fluchtauslösenden Faktoren im Rahmen des geplanten Abbaus zu rechnen. Auch aufgrund von Gewöhnungseffekte gegenüber Bodenabbau ist nicht von negativen Wirkungen des hier zu betrachtenden Vorhabens auszugehen. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.**
Habicht *Accipiter gentilis*	streng geschützt besonders geschützt landesweit und regional auf der Vorwarnliste der Roten Liste	Der Habicht sucht bevorzugt in kleinvogelreicher Kulturlandschaft mit geschlossenen Waldgebieten, Feldgehölzen, Hecken und Baumreihen nach Nahrung.	1 Reviervorkommen in einem Wald am Nordrand des Untersuchungsgebietes, der in etwa 100 m Entfernung zu der Vorhabensfläche beginnt. Habichte bauen ihre Horste in aller Regel zentral im Wald, sodass von einer Niststätte in weit über 100 m Entfernung zu der Vorhabensfläche ausgegangen wird.	Der Habicht reagiert vor allem auf optische Signale und ist am Brutplatz sehr störempfindlich. GASSNER et al. (2010) geben als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz 200 m an. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) entspricht die Effektdistanz, definiert als maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung der Art, der Fluchtdistanz von 200 m. *Zum Schutz vor Störungen infolge von Tätigkeiten zur Herrichtung von Abbauflächen ist die Vermeidungsmaßnahme 1 (siehe Kapitel 4) einzuhalten.* Aufgrund von Vorbelastungen (landwirtschaftliche Nutzung, Wirtschaftsweg zwischen Wald und Antragsfläche), der Entfernung zwischen Wald und Antragsfläche und aufgrund der Möglichkeit, sich vor Brutbeginnt an den Abbaubetrieb zu gewöhnen, werden relevante Störwirkungen durch den laufenden Abbaubetrieb nicht erwartet. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art**

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Vorkommen im Untersuchungs-gebiet	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
				hat für die Planung keine Relevanz.
Blässhuhn *Fulica atra*	besonders geschützt VSchRL Art. 4(2) landesweit und regional auf der Vorwarnliste der Roten Liste	Das Blässhuhn ist eine eher anspruchslose Art, die unterschiedlichste Gewässertypen besiedelt.	1 Revier an einem Abgrabungsgewässer am Westrand des Untersuchungsgebietes in knapp 200 m Entfernung zu der Vorhabensfläche.	Der Brutplatz liegt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. GARNIEL & MIERWALD (2010) zählen das Blässhuhn zu den Arten, für die Lärm keine Relevanz besitzt. GASSNER et al. (2010) geben als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz 200 m und als maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung der Art (Effektdistanz) 100 m an. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.**
Pirol *Oriolus oriolus*	besonders geschützt VSchRL Art. 4(2) landesweit und regional gefährdet	Der Pirol brütet bevorzugt in lichten, feuchten und sonnigen Laubwäldern, Auwäldern und Feuchtwäldern in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt.	1 Reviervorkommen in einem Wald am Nordrand des Untersuchungsgebietes, der in etwa 100 m Entfernung zu der Vorhabensfläche beginnt.	Während Empfindlichkeiten gegenüber optischen Störungen als gering einzustufen sind, erweisen sich akustische Störungen aufgrund maskierungsanfälliger Gesänge ggf. als problematisch. Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) hat der Pirol gegenüber Straßenlärm eine mittlere Empfindlichkeit und zeigt eine Effektdistanz von 400 m. Dies bedeutet nicht, dass Reviere erst ab einem Abstand von 400 m zu Straßen zu finden sind, sondern dass Beeinträchtigungen unterhalb von 400 m möglich sind. Die straßenspezifisch festgelegte Effektdistanz ist nicht mit anderen Typen von Störungen identisch. Die Empfindlichkeit gegenüber Geräuschen anderer Frequenzen als Straßenlärm und gegenüber weniger kontinuierlichen Lärmquellen ist unbekannt (RÜCKRIEM et al. 2009). Dem Gutachter sind Vorkommen in direkter Nachbarschaft zu lärmintensiven Störquellen bekannt. *Zum Schutz vor Störungen infolge von Tätigkeit zur Herrichtung von Abbauflächen ist die Vermeidungsmaßnahme 1 (siehe Kapitel 4) einzuhalten.* Aufgrund von Vorbelastungen (landwirtschaftliche Nutzung, Wirtschaftsweg zwischen Wald und Antragsfläche), der Entfernung zwischen Wald und Antragsfläche und aufgrund der Möglichkeit, sich vor Brutbeginnt auf den Abbaubetrieb zu gewöhnen, werden relevante Störwirkungen durch den laufenden Abbaubetrieb nicht erwartet. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.**
Trauerschnäpper	besonders ge-	Der Trauerschnäpper lebt in	1 Revier zentral in dem direkt süd-	Für den Trauerschnäpper ist von einer geringen Störempfindlichkeit auszugehen, wie sie für Singvogelarten des Waldes typisch ist. So geben auch GASSNER et al. (2010) als planerisch zu berücksichti-

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Vorkommen im Untersuchungs-gebiet	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Ficedula hypoleuca	schützt landesweit und regional gefährdet	primär lichten Laub- oder Laubmischwäldern. Bruthöhlen findet er vor allem in älteren Beständen. Es werden auch gerne Nistkästen bezogen.	östlich an die Vorhabenfläche angrenzenden Gartengrundstück mit Waldcharakter.	gende Fluchtdistanz lediglich 20 m an. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.**
Gartenrotschwanz *Phoenicurus phoenicurus*	besonders geschützt VSchRL Art. 4(2) landesweit und regional auf der Vorwarnliste der Roten Liste	Der Gartenrotschwanz brütet in Feldgehölzen, lichten Wäldern, Baumreihen oder Hecken sowie in Dörfern und an landwirtschaftlichen Höfen. Essenziell sind Gehölze mit geeigneten Brutmöglichkeiten (Höhlen- und Halbhöhlenbrüter) und Bereiche mit offenen oder spärlich bewachsenen Bodenstellen zur Nahrungssuche.	7 Reviere komplett oder tlw. innerhalb des Untersuchungsgebietes, davon 1 Revier am Nordrand der Antragsfläche.	GARNIEL & MIERWALD (2010) zählen den Gartenrotschwanz zu den Arten mit schwacher Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm und geben als maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung der Art (Effektdistanz) 100 m an. Dies bedeutet nicht, dass Gartenrotschanzreviere erst ab einem Abstand von 100 m zu Straßen zu finden sind, sondern dass Beeinträchtigungen unterhalb von 100 m möglich sind. Die straßenspezifisch festgelegte Effektdistanz ist nicht mit anderen Typen von Störungen identisch. GASSNER et al. (2010) geben als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz lediglich 20 m an. *Zum Schutz vor Störungen von unmittelbar am Rand der Antragfläche brütenden Paaren infolge von Tätigkeit zur Herrichtung von Abbauflächen ist die Vermeidungsmaßnahme 1 einzuhalten. Über die Vermeidungsmaßnahme 2 werden als essentiell eingestufte Habitatbestandteile dauerhaft gesichert sowie attraktive Nahrungsräume entwickelt; ggf. sind hierfür Biotoppflegemaßnahmen vorzusehen (siehe auch Kapitel 4).* Aufgrund von Vorbelastungen (landwirtschaftliche Nutzung, Wirtschaftswege) und aufgrund der Möglichkeit, sich vor Brutbeginnt an den Abbaubetrieb zu gewöhnen, werden relevante Störwirkungen durch den laufenden Abbaubetrieb nicht erwartet. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.**
Baumpieper *Anthus trivialis*	besonders geschützt landesweit und regional auf der Vorwarnliste der Roten Liste	Nistplätze des Baumpiepers befinden sich in deckungsreicher Vegetation bodennah im Bereich von Baumreihen, Hecken, Waldrandstrukturen oder verbuschten Sukzessionsstadi-	5 Reviere im Untersuchungsgebiet, davon 2 am Rand der Antragsfläche.	Der Baumpieper weist eine nur geringe Fluchtdistanz auf. GARNIEL & MIERWALD (2010) geben als maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung der Art (Effektdistanz) 200 m an. Dies bedeutet nicht, dass Baumpieperreviere erst ab einem Abstand von 200 m zu Straßen zu finden sind, sondern dass Beeinträchtigungen unterhalb von 200 m möglich sind. Die straßenspezifisch festgelegte Effektdistanz ist nicht mit anderen Typen von Störungen identisch. GARNIEL & MIERWALD (2010) zählen den Baumpieper gegenüber Straßenverkehrslärm zu den ver-

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Vorkommen im Untersuchungs-gebiet	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
		en. Der Nahrungserwerb erfolgt sowohl in Säumen und an Weg-rainen als auch in angrenzen-den Landwirtschaftsflächen.		gleichsweise gering empfindlichen Arten, Die Art weist eine nur geringe Fluchtdistanz auf und dem Gutachter sind Reviervorkommen in unmittelbarer Nähe zu verschiedensten Störquellen bekannt. *Zum Schutz vor Störungen von unmittelbar am Rand der Antragfläche brütenden Paaren infolge von Tätigkeit zur Herrichtung von Abbauflächen ist die Vermeidungsmaßnahme 1 einzuhalten. Über die Vermeidungsmaßnahme 2 werden als essentiell eingestufte Habitatbestandteile dauerhaft gesichert sowie attraktive Nahrungsräume entwickelt; ggf. sind hierfür Biotoppflegemaßnahmen vorzusehen (siehe auch Kapitel 4).* Aufgrund von Vorbelastungen (landwirtschaftliche Nutzung, Wirtschaftswege) und aufgrund der Mög-lichkeit sich vor Brutbeginnt an den Abbaubetrieb zu gewöhnen, werden relevante Störwirkungen durch den laufenden Abbaubetrieb nicht erwartet. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.**
planungsrelevante Gastvogelarten				
Saatgans *Anser fabialis*	besonders ge-schützt VSchRL Art. 4(2)	Rast und Überwinterung vor allem in den offenen Land-schaften. Nahrungshabitate sind Äcker und Grünlandflä-chen, nachts werden Schlafge-wässer aufgesucht.	Während des Kernwinters 2014/15 wurden auf den offenen Landwirt-schaftsflächen nördlich der An-tragsfläche regelmäßig größere Trupps von rastenden Saatgänsen nachgewiesen (1.000 Individuen am 17.12.2014, 1.200 Individuen am 29.12.2014, 500 Individuen am 15.01.2015). Die meisten Individu-en wurden in einem Bereich von über 200 m bis über 500 m (also tlw. außerhalb des Untersu-chungsgebietes) beobachtet. Die Antragsfläche liegt am südlichen Rand dieses Raumes, für die An-	Die Bedeutung der Antragsfläche als Nahrungshabitat ist als vermutlich gering einzustufen. Die Saatgans reagiert vor allem auf optische Störungen sehr sensibel. So geben GASSNER et al. (2010) eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 400 m an. Einzelne Störereignisse in-folge von mit dem geplanten Abbau in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten können nicht sicher ausgeschlossen werden. Ein Ausweichen auf störungsarme, weitläufige Ackerflächen nördlich des Untersuchungsgebietes so-wohl aufgrund des Habitatverlustes als auch infolge von Störereignissen erscheint jedoch gut möglich. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.**

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
			tragsfläche ist aufgrund lediglich einer Einzelbeobachtung von 10 Saatgänsen vermutlich von einer untergeordneten Rolle als Rastlebensraum auszugehen.	
Blässgans *Anser albifron*	besonders geschützt VSchRL Art. 4(2)	Rast und Überwinterung vor allem in den offenen Landschaften. Nahrungshabitate sind Äcker und Grünlandflächen, nachts werden Schlafgewässer aufgesucht.	Beobachtung einzelner Blässgänse in den Saatganstrupps. Kein Nachweis auf der Antragsfläche.	Die Bedeutung der Antragsfläche als Nahrungshabitat ist vermutlich maximal als gering einzustufen. Die Blässgans reagiert vor allem auf optische Störungen sehr sensibel. So geben GASSNER et al. (2010) eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 400 m an. Einzelne Störereignisse infolge von mit dem geplanten Abbau in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten können nicht sicher ausgeschlossen werden. Ein Ausweichen auf störungsarme, weitläufige Ackerflächen nördlich des Untersuchungsgebietes sowohl aufgrund des potenziellen Habitatverlustes als auch infolge von Störereignissen erscheint jedoch gut möglich. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.**
Stockente *Anas platyrhynchos*	besonders geschützt VSchRL Art. 4(2) landesweit und regional ungefährdet	Die Stockente ist eine anspruchslose Art, die unterschiedlichste Gewässertypen zur Rast nutzt.	1 Individuum am 29.05.2015 im Bereich der Antragsfläche. Außerhalb davon wurden bis zu max. 8 Individuen pro Kartierdurchgang nachgewiesen.	Die Bedeutung der Antragsfläche und direkt angrenzender Bereiche für rastende Stockenten ist aufgrund weitgehend fehlender Gewässerlebensräume als sehr gering einzustufen. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.**
Reiherente *Aythya fuligula*	besonders geschützt VSchRL Art. 4(2) landesweit und regional ungefährdet	Die Reiherente ist eine eher anspruchslose Art, die unterschiedlichste Gewässertypen zur Rast nutzt.	Rastvorkommen ausschließlich in über 200 m Entfernung zu der Antragsfläche (Notierungen an 5 der insgesamt 19 Kartiertermine, max. 10 Individuen am 07.01.2015).	Die Antragsfläche bietet für die Art keine geeigneten Habitate. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt bis zu 250 m (vgl. GASSNER et al. (2010). Tatsächlich weisen viele Tiere eine weitaus geringere Fluchtdistanz auf. GARNIEL & MIERWALD (2010) zählen die Reiherente zu den Arten, für die Lärm keine Relevanz besitzt. Aufgrund der Entfernung und der räumlichen Trennung von Rastvorkommen von der Vorhabensfläche durch Gehölze ist vorhabenbedingt nicht mit fluchtauslösenden Tätigkeiten im Rahmen des geplanten

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
				Abbaus zu rechnen. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.**
Zwergtaucher *Tachybaptus ruficollis*	besonders geschützt VSchRL Art. 4(2) landesweit und regional auf der Vorwarnliste der Roten Liste	Der Zwergtaucher stellt während des Zuges und im Winter geringere Ansprüche an seinen Lebensraum als im Bruthabitat. Rasthabitate sind sowohl Fließ- als auch Stillgewässer.	Rastvorkommen ausschließlich in über 200 m Entfernung zu der Antragsfläche (je ein Individuum an 2 der insgesamt 19 Kartiertermine).	Die Antragsfläche bietet für die Art keine geeigneten Habitate. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 100 m (GASSNER et al. 2010). Aufgrund der Entfernung und der räumlichen Trennung von Rastvorkommen von der Vorhabensfläche durch Gehölze ist vorhabenbedingt nicht mit Störwirkungen im Rahmen des geplanten Abbaus zu rechnen. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.**
Kormoran *Phalacrocorax carbo*	besonders geschützt VSchRL Art. 4(2) landesweit und regional ungefährdet	Der Kormoran nutzt neben den großen Flüssen vor allem größere stehende Gewässer als Rasthabitate.	Rastvorkommen auf Abgrabungsgewässern (Notierungen an 15 der insgesamt 19 Kartiertermine, max. 39 Individuen am 20.01.2015).	Die Antragsfläche bietet für die Art keine geeigneten Habitate. GASSNER et al. (2010) geben für den Kormoran eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 200 m an. Das der Antragsfläche nächstgelegene Abgrabungsgewässer liegt in über 150 m Entfernung und ist durch Gehölze von der Antragsfläche optisch getrennt. Tätigkeiten im Rahmen des geplanten Abbaus haben in Regelfall für den Kormoran keine fluchtauslösende Wirkung. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.**
Silberreiher *Egretta alba*	streng geschützt besonders geschützt VSchRL Anhang I	Der Silberreiher sucht in zahlreichen Lebensräumen der Kulturlandschaft, insbesondere an unterschiedlichsten Gewässern, Feuchtgebieten und im Grünland nach Nahrung.	Gastvogel im Bereich der Landwirtschaftsflächen und an Abgrabungsgewässern (Beobachtung von je einem Individuum an 4 der insgesamt 19 Kartiertermine). Kein Nachweis auf der Antragfläche.	Eine Nutzung der projektierten Abbaufläche durch die Art wurde nicht nachgewiesen. Die Bedeutung der Antragsfläche als Nahrungshabitat ist vermutlich maximal als gering einzustufen. Bei Habitatverlust oder abbaubedingten, fluchtauslösenden Störwirkungen steht in unmittelbarer Umgebung genügend gleichwertiger Ausweichlebensraum zur Verfügung. Die Planfläche fungiert zudem auch zukünftig als Nahrungsraum. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.**
Graureiher	besonders geschützt	Der Graureiher sucht in zahlreichen Lebensräumen der Kultur-	Gastvogel im Bereich der Landwirtschaftsflächen und an Abgra-	Eine Nutzung projektierter Abbauflächen durch die Art wurde nicht nachgewiesen. Die Bedeutung der Antragsfläche als Nahrungshabitat ist vermutlich maximal als gering einzustufen. Bei Habitatverlust

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Vorkommen im Untersuchungs-gebiet	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Ardea cinerea	VSchRL Art. 4(2) landesweit und regional auf der Vorwarnliste der Roten Liste	landschaft, insbesondere an unterschiedlichsten Gewässern, Feuchtgebieten und im Grünland nach Nahrung.	bungsgewässern (Beobachtung von jeweils 1-3 Individuen an 7 der insgesamt 19 Kartiertermine). Kein Nachweis auf der Antragfläche.	oder abbaubedingten, fluchtauslösenden Störwirkungen steht in unmittelbarer Umgebung in ausreichendem Maße und in derselben Qualität Ausweichlebensraum zur Verfügung. Die Planfläche fungiert zudem auch zukünftig als Nahrungsraum. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.**
Habicht *Accipiter gentilis*	streng geschützt besonders geschützt landesweit und regional auf der Vorwarnliste der Roten Liste	Die Nahrungssuche erfolgt beim Habicht bevorzugt in kleinvogelreicher Kulturlandschaft mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Feldgehölzen, Hecken und Baumreihen.	Außerhalb der Brutzeit wurde der Habicht ausschließlich am 07.01.2015 mit 2 Männchen nachgewiesen. Kein Nachweis auf der Antragfläche.	Eine Nutzung der projektierten Abbaufläche durch die Art wurde nicht nachgewiesen. Die Bedeutung der Antragsfläche als Nahrungshabitat ist vermutlich maximal als gering einzustufen. Bei Habitatverlust oder abbaubedingten, fluchtauslösenden Störwirkungen steht in unmittelbarer Umgebung in ausreichendem Maße gleichwertiger Ausweichlebensraum zur Verfügung. Die Planfläche fungiert zudem auch zukünftig als Nahrungsraum. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.**
Sperber *Accipiter nisus*	streng geschützt besonders geschützt landesweit und regional ungefährdet	Der Sperber sucht bevorzugt in strukturreicher Landschaft, die ihm ein ausreichendes Angebot an Kleinvögeln bietet, nach Nahrung.	1 Individuum im 200 m-Umfeld um die Antragsfläche am 17.02.2015. Kein Nachweis auf der Antragfläche.	Eine Nutzung der projektierten Abbaufläche durch die Art wurde nicht nachgewiesen. Die Bedeutung der Antragsfläche als Nahrungshabitat ist vermutlich maximal als gering einzustufen. Bei Habitatverlust oder abbaubedingten, fluchtauslösenden Störwirkungen steht in unmittelbarer Umgebung in ausreichendem Maße gleichwertiger Ausweichlebensraum zur Verfügung. Die Planfläche fungiert zudem auch zukünftig als Nahrungsraum. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.**
Mäusebussard *Buteo buteo*	streng geschützt besonders geschützt landesweit und regional ungefährdet	Der Mäusebussard nutzt Offenlandbereiche zur Nahrungssuche.	Beobachtung von je 1-3 Individuen an 8 der insgesamt 19 Kartiertermine, darunter ein Nachweis von 2 Individuen auf der Antragfläche.	Die Bedeutung der Antragsfläche als Nahrungshabitat ist vermutlich als gering einzustufen. Der Verlust an Nahrungsflächen kann in unmittelbarer Umgebung in ausreichendem Maße substituiert werden. Gleiches gilt bei fluchtauslösenden Störwirkungen. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.**
Turmfalke	streng geschützt	Der Turmfalke ist zur Nahrungssuche auf freie Flächen	Beobachtung von je einem Individuum an 2 der insgesamt 19 Kar-	Eine Nutzung der projektierten Abbaufläche durch die Art wurde nicht nachgewiesen. Die Bedeutung der Antragsfläche als Nahrungshabitat ist vermutlich maximal als gering einzustufen und ein Habitat-

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Vorkommen im Untersuchungs-gebiet	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
Falco tinnunculus	besonders geschützt landesweit und regional auf der Vorwarnliste der Roten Liste	mit niedriger Vegetation angewiesen.	tiertermine. Kein Nachweis auf der Antragfläche.	verlust kann in unmittelbarer Umgebung in ausreichendem Maße substituiert werden. Gleiches gilt bei fluchtauslösenden Störwirkungen. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.**
Blässhuhn *Fulica atra*	besonders geschützt VSchRL Art. 4(2) landesweit und regional auf der Vorwarnliste der Roten Liste	Das Blässhuhn ist eine eher anspruchslose Art, die unterschiedlichste Gewässertypen als Rasthabitat nutzt.	Beobachtung von je 1-3 Individuen an 5 der insgesamt 19 Rastvogelkartiertermine. Kein Nachweis auf der Antragfläche.	Die Antragsfläche bietet für die Art keine geeigneten Habitate. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.**
Grünspecht *Picus viridis*	streng geschützt besonders geschützt landesweit und regional ungefährdet	Seine Bruthöhlen hat der Grünspecht vor allem in alten Bäumen. Die Art kommt bevorzugt in halboffenen Landschaften vor. Er sucht seine Nahrung (v.a. Ameisen) meist am Boden.	Am 29.05.2015 1 Nachweis in über 400 m Entfernung zu den Antragsfläche.	Eine Nutzung projektierter Abbauflächen durch die Art wurde nicht nachgewiesen. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.**
Rauchschwalbe *Hirundo rustic*	besonders geschützt landesweit und regional gefährdet	Rauchschwalben brüten oft in Kolonien innerhalb von Gebäuden. Die Nahrungssuche der Brutvögel erfolgt in den Ställen, im Bereich der Höfe oder im Umfeld der Höfe. Wasserflächen, Feuchtgrünländer und	20-30 Individuen am 22.04.2015, 3 Individuen am 08.05.2015, jeweils in über 200 m Entfernung zu der Antragsfläche.	Eine Bedeutung der Antragsfläche als Nahrungshabitat wurde nicht nachgewiesen. Aufgrund der Mobilität der Rauschwalbe und da Nahrungshabitate vergleichbarer Qualität auch außerhalb der Antragsfläche vorhanden sind, wären abbaubedingte Einschränkungen der Habitatqualität für sie nicht als essenziell einzustufen. Potenziell bietet das entstehende Abgrabungsgewässer ein hohes Potenzial für die Nahrungssuche. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art**

Art	Rechtsstatus/ Gefährdung	Lebensraum	Vorkommen im Untersuchungsgebiet	Beurteilung der Relevanz im Hinblick auf die Planung
		sonstige Feuchtgebiete können von besonderer Bedeutung als Nahrungshabitat sein.		**hat für die Planung keine Relevanz.**
Wiesenschafstelze *Motacilla flava*	besonders geschützt VSchRL Art. 4(2) landesweit und regional ungefährdet	Ursprünglich besiedelte Lebensräume der Wiesenschafstelze waren kurzrasige Weideflächen mit Flachwassermulden und einem ausreichenden Angebot an Singwarten. Mittlerweile brütet die Art bevorzugt auf Ackerstandorten.	2 Individuen am 22.04.2015, 3 Individuen am 08.05.2015). Alle Beobachtungen außerhalb der Antragsfläche. Es wird von nicht auskartierten Reviervorkommen im Naturraum außerhalb des Untersuchungsgebietes ausgegangen. Altvögel können sich während des Nestbaus und der Nestlingsfütterung bis zu 1.000 m vom Neststandort entfernen (SÜDBECK et al. 2005).	Eine Bedeutung der Antragsfläche als Nahrungshabitat wurde nicht nachgewiesen. Grundsätzlich sind die Individuen aufgrund ihrer Artökologie zum Ausweichen auf alternative Nahrungsflächen gut in der Lage. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.**
Bluthänfling *Carduelis cannabina*	besonders geschützt landesweit und regional gefährdet	Der Bluthänfling besiedelt unterschiedlichste offene bis halboffene Landschaften. Er baut sein Nest in dichten Hecken und Büschen. Die Nahrungssuche erfolgt in Offenlandbereichen mit ausreichendem Angebot an Sämereien.	Die Art nutzt Nahrungsflächen, die nicht im direkten räumlichen Zusammenhang zum Nisthabitat stehen. Vereinzelter Gastvogel im Untersuchungsgebiet. Da keine größeren Trupps beobachtet wurden, liegen keine quantitativen Daten zum Gastvogelvorkommen vor.	Die Antragsfläche hat maximal eine untergeordnete Rolle als Nahrungsraum für den Bluthänfling. Bei einem abbaubedingten Verlust von Nahrungsflächen kann der Bluthänfling aufgrund seiner Mobilität problemlos auf Nahrungsflächen vergleichbarer Qualität im Umfeld ausweichen. Zudem entstehen durch die Vermeidungsmaßnahme 2 (siehe Kapitel 4) neue Saumhabitate mit Angebot an Sämereien. **Eine erhebliche Beeinträchtigung durch den geplanten Bodenabbau ist auszuschließen. Die Art hat für die Planung keine Relevanz.**

Für alle prüfungsrelevanten Artvorkommen kann eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der in Kapitel 4 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen hinreichend sicher ausgeschlossen werden, so dass die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II und somit auch der Stufe III nicht erforderlich ist.

6 Zusammenfassung

Im Rahmen des geplanten Bodenabbaus werden vorhandene Biotopstrukturen und Lebensraumfunktionen für wild lebende Tier- und Pflanzenarten dauerhaft verloren gehen bzw. beeinträchtigt werden. Im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung werden in der Umweltverträglichkeitsstudie Schutz- und Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

Um speziell eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind ggf. ergänzende Maßnahmen für bestimmte Arten vorzusehen. Für die im Planungsraum nachgewiesenen planungsrelevanten Arten wurde bereits in der Vorprüfung (Artenschutzprüfung I, Kapitel 5) das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen. Voraussetzung hierfür ist die bereits in der Vorprüfung erfolgte Festlegung auf die nachfolgend genannten Vermeidungsmaßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme 1: Die Herrichtung der Antragsfläche oder von Teilflächen für den Bodenabbau erfolgt nicht im Zeitraum 15. März bis 15. Juli. Alternativ ist eine Kontrolle auf Brutvorkommen von Vögeln kurz vor geplantem Beginn entsprechender Arbeiten inkl. artenschutzrechtlicher Einschätzung durch einen Ornithologen möglich. Im Zeitraum 01. März bis 15. März sowie 16. Juli bis 30. September ist eine entsprechende Untersuchung vor der geplanten Aufnahme von Arbeiten in jedem Fall durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme 2: U.a. aufgrund auskartierter Reviervorkommen der Arten Gartenrotschwanz und Baumpieper an den Rändern der Antragsfläche wird auf das Roden der dort vorhandenen Gehölzen verzichtet und es wird die Entwicklung eines Habitatkomplexes aus Gehölzen und nährstoffarmen, lückigen Gras- und Krautfluren angestrebt. Bei Bedarf sind hierfür Pflegemaßnahmen durchzuführen.

7 Literatur

BREUER, W. (2005): Besonders geschützte und streng geschützte Arten. Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen? NLWKN Hannover-Hildesheim.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bearbeitet vom Kieler Institut für Landschaftsökologie. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, vertreten durch die Bundesanstalt für Straßenwesen. Bonn.

GASSNER, A., A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. Müller Verlag, Heidelberg.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

HOFER & PAUTZ (2010): Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu einem Antrag auf Nassentsandung im Tagebau gem. §§ 52 a BbergG auf der Flur 7 und 13, Landkreis Grafschaft Bentheim, Gemarkung Haftenkamp. Unveröffentlichtes Gutachten. Altenberge.

HOFER & PAUTZ GbR (2017 i. Vorb.): Umweltverträglichkeitsstudie zu einer Erweiterung des Tagebau der IHB Quarzwerke am Standort Wilsum auf die Flurstücke 6 und 7 der Flur 7 in der Gemarkung Haftenkamp, Landkreis Grafschaft Bentheim in Verb. mit Genehmigung LBEG W 7504 PFV I 2011-007-IV vom 18.11.2011. Unveröffentlichtes Gutachten. Altenberge.

KIEL, E.-F. (2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.).

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015: 181-256. Hildesheim.

LANA [BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG] (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, Erfurt.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

MUNLV NRW [MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN] (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" - Stand: 05.02.2013. Maßnahmensteckbriefe Vögel NRW. www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads (abgerufen am 20.08.2016).

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2006): Umgang mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 42 BNatSchG im Geschäftsbereich der niedersächsischen Straßenbauverwaltung. Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen und inhaltlichen Anforderungen.

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2006): Artenliste und Steckbriefe der in Niedersachsen regelmäßig vorkommenden Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 (Zugvogelarten) der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeit: Anlage 3, S. 30-47. Hannover.

NLWKN [NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ] (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Stand Nov. 2011. htt-www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html (abgerufen am 30.08.2016).

RÜCKRIEM, C., STEVERDING, M., IKEMEYER, D. (2009): Planungshilfe Artenschutz – Materialien zur Artenschutzprüfung nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz im Raum Ahaus-Gronau. Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland (Hrsg.). Vreden.

Gesetze und Richtlinien

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
EG-ArtSchVO	EG-Artenschutzverordnung, Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 938/97 der Kommission vom 26. Mai 1997.
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; zuletzt geändert am 1. Januar 2007.
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie der EU, Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG.

Altenberge,.....

Hofer & Pautz GbR